

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam

Vom 1. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 1. Dezember 2005 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), folgende Änderungssatzung erlassen.¹

Artikel 1

Die Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam vom 8. Juli 2004 (AmBek. UP 2005 S. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Das **Masterstudium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe** umfasst 90 LP und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	14 LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	6 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Erziehungswissenschaften	25 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	15 LP
Insgesamt	90 LP“

2. § 9 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Bachelorstudium Französisch oder Spanisch im ersten Fach für Bildungsgänge der Lehrämter der Sekundarstufe I/Primarstufe werden den Studierenden 120 Belegpunkte und für das erste Fach für das

Lehramt an Gymnasien 145 Belegpunkte zugeschrieben. Für das zweite Fach im Bachelorstudium für die Bildungsgänge der Lehrämter der Sekundarstufe I/Primarstufe und das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sowie für das Erweiterungsstudium werden jeweils 120 Belegpunkte vergeben. Für das Masterstudium im ersten und zweiten Fach des Lehramts an Gymnasien werden 40 Belegpunkte vergeben. Für das erste Fach im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen werden 25 Belegpunkte und für das zweite Fach werden 10 Belegpunkte vergeben. Für das Ergänzungsstudium werden 50 Belegpunkte vergeben. Das Praktikum in der Masterphase und die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind jeweils einmal wiederholbar.“

3. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die Gesamtnote festgestellt wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.“

4. In § 13 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:
ECTS-A= die besten 10 %
ECTS-B= die nächsten 25 %
ECTS-C= die nächsten 30 %
ECTS-D= die nächsten 25 %
ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.“

5. § 19 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 erbracht wurden.“

6. § 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Masterstudium für **das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe** an allgemeinbildenden Schulen sind in den aufgeführten Modulen

- Modul Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen (SI)
- Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Sprachwissenschaft (TAS) oder Literaturwissenschaft (TAL)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Fachdidaktik (FD)

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juni 2006.

folgende Mikromodule zu belegen:

1. Sprachpraxis

SI	SI1 Übersetzungsbezogener Sprachvergleich, Computer und Übersetzung	6 LP
	SI 2 Literarische Übersetzung	
	SI 3 Interkulturelle Beziehungen der Literatur	
	SI4 Interkulturelle Kommunikation	
	SI5 Exkursionen	
	SI6 Freie Themenarbeit, Internetrecherchen, Praktika	
	SI7 Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul SI sind insgesamt zwei unterschiedliche Mikromodule zu belegen.

2. Sprach- oder Literaturwissenschaft

TAS/ TAL	TAS1 Sprachtheorie und ihre Geschichte	3 LP
	TAS2 Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen	
	TAS3 Computergestützte linguistische Untersuchungen	
	TAS4 Variationslinguistik romanischer Einzelsprachen	
	TAL1 Geschichte literaturwissenschaftlicher Theorien	
	TAL2 Aktuelle Probleme der literaturwissenschaftlichen Theoriebildung	
	TAL3 Fachgeschichte der Romanistik	
	TAL4 Diskursanalytische, intertextuelle, intermediale etc. Interpretation von Einzeltexten	
	TAL5 Komplementäre Zugänge	

Aus den Modulen TAS oder TAL ist ein Mikromodul zu belegen.

3. Fachdidaktik

FD	FD2 Spracherwerb und Sprachvermittlung im Französisch- (Italienisch) bzw. Spanischunterricht	2 LP
	FD3 Literatur und Kultur im Französisch- (Italienisch) bzw. Spanischunterricht und der Erwerb trans- und interkultureller Kompetenzen	2 LP
	FD4 Unterrichtssprache	1 LP

Die Mikromodule FD2-4 sind obligatorisch zu belegen."

7. In § 22 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Masterstudium für **das zweite Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe** an allgemeinbildenden Schulen sind in den aufgeführten Modulen

- Modul Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen (SI)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Fachdidaktik (FD)

folgende Mikromodule zu belegen:

1. Sprachpraxis

SI	SI1 Übersetzungsbezogener Sprachvergleich, Computer und Übersetzung	3 LP
	SI 2 Literarische Übersetzung	
	SI 3 Interkulturelle Beziehungen der Literatur	
	SI4 Interkulturelle Kommunikation	
	SI5 Exkursion	
	SI6 Freie Themenarbeit, Internetrecherchen, Praktika	
	SI7 Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul SI ist ein Mikromodul zu belegen.

2. Fachdidaktik

FD	FD2 Spracherwerb und Sprachvermittlung im Französisch- (Italienisch) bzw. Spanischunterricht	2 LP
	FD4 Unterrichtssprache	1 LP

Die Mikromodule FD2 und FD4 sind obligatorisch zu belegen.“

8. In § 22 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

9. In den Modulbeschreibungen für das Masterstudium (SI1-7, TAS1-4, TAL1-5, FD3+4) entfallen alle Teilnahmevoraussetzungen. Dies gilt auch für das Mikromodul FD2 und für FK1-3 im Ergänzungsstudium.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.